

form der Trosly-Kanones, die weitgehend selbständig formuliert, andere Vorlagen neben den Trosly-Akten mit Ausnahme der Bibel nicht heranzieht und auch inhaltlich – mit einer kleinen Ausnahme¹⁴ – nur in Gestalt präzisierend-verschärfender Strafandrohungen über ihre Vorlage hinausgeht.

Der Sachverhalt erscheint somit eindeutig und unkompliziert; ein gewisses Problem bleibt jedoch, das seine Erklärung nur nach einer Untersuchung des Entstehungszusammenhanges der ‚Trosly-Kurzversion‘ finden könnte: Die acht Kanones mit ihren knappen Rechtssätzen über Kirchenzehnt, Raub, Frauenraub und Inzest, Umgang der Priester mit Frauen, Völlerei und Unzucht, Streitsucht, Mord und Lüge sowie schließlich Aneignung von Kirchengut beim Tode des Bischofs enthalten inhaltlich nichts in irgendeiner Weise Neues; für jedes der Themen wären aus dem Kirchenrecht der Karolingerzeit oder aus den verbreiteten älteren Sammlungen historischer Ordnung leicht zahlreiche Kanones beizubringen gewesen. Dennoch hat der Verfasser der ‚Trosly-Kurzversion‘ den mühsamen Weg gewählt, Kapitel für Kapitel die unübersichtlich-weitschweifigen Trosly-Akten durchzusehen und aus ihren (teilweise nur erschließbaren) Intentionen heraus seine Kanones zu entwickeln. Warum? Die einzig befriedigende Erklärung wäre die, daß es primär nicht um die dort angesprochenen Rechtsprobleme gegangen sein kann, sondern um die Umsetzung der Synodalbeschlüsse von Trosly als solcher. Dies würde bedeuten, daß eigentlich nur einer der in Trosly anwesenden Bischöfe der Reimser Kirchenprovinz¹⁵ – oder die Synode als Gesamtheit – als Verfasser der Kurzversion in Frage käme; insbesondere auch deshalb, weil ein *libellus* vom Umfang der Trosly-Akten so leicht sicherlich nicht weite Verbreitung gefunden haben wird¹⁶. Die Notwendigkeit einer Umarbeitung der Trosly-Kanones im einen wie im anderen Falle wäre ohne weiteres einsehbar: Schließlich müß-

¹⁴) In der Rubrik zu Kapitel 8. Vgl. zu diesem Zusatz unten S. 144.

¹⁵) In Trosly waren alle Bischöfe der Reimser Kirchenprovinz sowie Erzbischof Wido von Rouen und Bischof Hucbert von Meaux versammelt. Strenggenommen ist die Versammlung somit nicht mehr als Provinzialsynode zu bezeichnen; zu dieser Frage vgl. S c h m i t z (wie Anm. 2) S. 343 und S c h r ö d e r (wie Anm. 2) S. 189 f., 194; vgl. auch Gerhard S c h m i t z, Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilsverständnis Hinkmars von Reims (845–882), ZRG Kan. 65 (1979) S. 27–54, ebd. S. 31 f. und passim.

¹⁶) Die Konzilsakten sind nur in einer einzigen mittelalterlichen Handschrift überkommen, möglicherweise sogar dem Authenticum (vgl. S c h m i t z [wie Anm. 2] S. 347–356); auch waren bislang keinerlei Spuren von Rezeption bekannt (vgl. oben S. 119 mit Anm. 7).